

Informationsblatt „Nachbarschaftshilfe“ zur Erbringung zusätzlicher Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI

1. Gesetzliche und landesrechtliche Grundlagen

Neben den gemäß § 45b Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 bis 3 SGB XI von den Pflegekassen zugelassenen Pflegeeinrichtungen können auch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, welche nach § 45c SGB XI gefördert oder förderfähig sind, zusätzliche Entlastungsleistungen erbringen.

Die Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung – SächsPflUVO eröffnet die Möglichkeit, dass in Sachsen auch geeignete Einzelpersonen, das heißt „Nachbarschaftshelfer“ für maximal 40 Stunden pro Kalendermonat für Pflegebedürftige gemäß § 45a SGB XI die aktivierende Einzelbetreuung/-anleitung übernehmen können.

2. Was ist „Nachbarschaftshilfe“?

Die Nachbarschaftshilfe ist eine Tätigkeit, die Pflegepersonen entlasten soll. Die Pflegebedürftigen sollen stundenweise durch Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer betreut und aktiviert werden. Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erbringen dabei insbesondere folgende niederschwellige Entlastungsleistungen:

- Gedächtnistraining zur Bestätigung von sozialen Alltagsleistungen
- Anregung und Unterstützung zur Erkennung von Alltagssituationen und adäquates Reagieren in Alltagssituationen
- Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten
- Entspannende Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik einerseits sowie der Gesellschaftsfähigkeit andererseits
- Gespräche führen, Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung
- Gespräche und Zuwendung zum Erhalt psychischer Stabilität und Vermeiden emotionaler Krisen
- individuelle abgestimmte Leistungen je nach Interessengebiet (z.B. Singen, Basteln, Backen/ Kochen)
- Beratung/Unterstützung zur Planung und Struktur des Tagesablaufes
- Spaziergänge
- Begleitung bei Ausflügen
- Zeitungs- und Bücherlesung
- Begleitung zum Einkaufen
- Stuhl-/Sitzgymnastik
- Verarbeitung von Erinnerungen
- Sprach- und Essübungen
- glaubensbezogene Betreuung
- Begleitung zu öffentlichen Veranstaltungen, Tanznachmittagen, Gymnastikstunden u. ä.
- Entlastungsleistungen im Rahmen der hauswirtschaftlichen Versorgung

3. Wer kann in der Nachbarschaftshilfe zusätzliche Entlastungsleistungen erbringen?

Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer können volljährige Personen sein, die

- einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Pflegekurs (Nachbarschaftshelferkurs) absolviert haben
- nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person leben,
- nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI bei der zu betreuenden Person tätig sind,
- nicht mit der zu betreuenden Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind,
- ihr Wissen und Kenntnisse regelmäßig (mindestens alle 3 Jahre) durch Teilnahme an einem von den Pflegekassen anerkannten Nachbarschaftshilfekurs unaufgefordert nachweisen,
- maximal 40 Stunden pro Kalendermonat betreuen und entlasten sowie
- für ihre Leistung eine pauschale Vergütung von nicht mehr als 10 EUR je Stunde erhalten
- sich angemessen gegen Schäden versichert haben, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können.

Beträgt die vereinbarte pauschale Vergütung nicht mehr als 5 EUR pro Stunde, entfällt die Pflicht sich angemessen gegen Schäden zu versichern. Die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer ist in diesem Fall über die Sammelhaftpflicht- und Sammelunfallversicherung des Freistaates Sachsen für Ehrenamtliche versichert.

Die Interessenten an einer Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe legen (in der Regel nach vollständiger Absolvierung eines Grundkurses „Nachbarschaftshilfe“) ihrer Pflegekasse die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Erklärung zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen für Nachbarschaftshilfe“ vor. Damit bestätigt der Interessent, dass die Voraussetzungen der Sächsischen Pflegeunterstützungsverordnung von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer eingehalten werden. Die geforderten Nachweise zum absolvierten Grundkurs „Nachbarschaftshilfe“ sind beizufügen und die Deckungssumme der für die Nachbarschaftshilfetätigkeit abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ist einzutragen.

Erst nach erfolgter Anerkennung durch die Pflegekasse kann die Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer aufgenommen werden.

Bei einer pauschalen Vergütung von mehr als 5 EUR pro Stunde muss der ausreichende Versicherungsschutz für die Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer vorher mit einem Versicherungsanbieter verbindlich abgeklärt werden. Eine Deckungssumme für Schäden im Rahmen der Tätigkeit zur Nachbarschaftshilfe von mindestens 2 Mio. EUR (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) wird als ausreichend betrachtet.

Die anerkennende Pflegekasse muss über eine Änderung der pauschalen Vergütung informiert werden.

Informationsblatt „Nachbarschaftshilfe“ zur Erbringung zusätzlicher Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI

4. Welche Qualifizierung benötige ich?

Für die Anerkennung als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer muss den Pflegekassen ein vollständig absolvierter Grundkurs „Nachbarschaftshilfe“ (5 x 90 Min.) nachgewiesen werden.

Damit die Anerkennung nicht erlischt, müssen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer alle drei Jahre unaufgefordert ihr Wissen und ihre Kenntnisse durch Teilnahme an einem Aufbaukurs „Nachbarschaftshilfe“ (2 x 90 Min.) aktualisieren.

Der Nachweis ist vor Ablauf der Dreijahresfrist bei der Pflegekasse des Nachbarschaftshelfenden vorzulegen. In den Pflegekursen zur Nachbarschaftshilfe werden die Teilnehmer auf die Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer vorbereitet und erhalten Informationen und Formulare, die dafür notwendig sind. Kursangebote in Ihrer Region sowie die Möglichkeit von Online-Kursangeboten erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Pflegekasse oder der Fachservicestelle Sachsen per E-Mail unter Fachservicestelle@sms.sachsen.de.

5. Wie kann Nachbarschaftshilfe abgerechnet werden?

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 EUR monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Die Kosten hierfür werden ersetzt, höchstens jedoch 125 EUR monatlich.

Zusätzlich besteht ab Pflegegrad 2 die Möglichkeit, 40% des nicht in Anspruch genommenen Sachleistungsanspruchs nach § 36 SGB XI für Entlastungsleistungen zu verwenden.

Die Leistungen als Nachbarschaftshelferin bzw. Nachbarschaftshelfer werden im Kostenerstattungsverfahren mittels Abrechnungsformular an den anspruchsberechtigten Versicherten gezahlt. Über die Möglichkeit einer direkten Zahlung an den Nachbarschaftshelfenden bei vorliegenden Abtretungserklärungen entscheiden die zuständigen Pflegekassen selbst.

Für die Abrechnung ist das von den sächsischen Pflegekassen erarbeitete Abrechnungsformular zu nutzen. Auf diesem Abrechnungsformular hat die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer die persönliche Erbringung der eingetragenen Leistung(en) zu quittieren. Zu beachten ist, dass spätestens ab Erstabrechnung (Antrag auf Kostenerstattung) die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen in der Nachbarschaftshilfe bei der Pflegekasse des Betreuten nachgewiesen sein muss. Sofern die Nachbarschaftshelferin bzw. der Nachbarschaftshelfer ein gültiges Anerkennungsschreiben seiner Pflegekasse vorlegen kann, wird dieses anerkannt.

6. Weitere wichtige Hinweise

Die Tätigkeit zur Nachbarschaftshilfe ist ebenfalls eine einkommensteuerrechtlich relevante Tätigkeit.

Da Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer ganz unterschiedlich tätig werden können hinsichtlich der Anzahl der betreuten Pflegebedürftigen, ist keine generelle Aussage möglich, welcher Einkunftsart die Einnahmen steuerrechtlich zuzuordnen sind. Dies ist von den Gesamtumständen des Einzelfalls abhängig. Es wird Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern empfohlen, dass sie ihre Tätigkeit mit ihrem zuständigen Finanzamt oder einem Vertreter der steuerberatenden Berufe besprechen, um diese korrekt in der persönlichen Einkommenssteuererklärung angeben zu können.

Für die Einnahmen aus der Tätigkeit zur Nachbarschaftshilfe kommt gegebenenfalls die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 36 EStG in Betracht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn eine Nachbarschaftshelferin bzw. ein Nachbarschaftshelfer nur eine Person betreut. Das heißt, die Einnahmen aus dieser Tätigkeit sind dann zwar in der Einkommensteuererklärung der Nachbarschaftshelferin bzw. des Nachbarschaftshelfers anzugeben, jedoch müssen sie nicht versteuert werden.

Jede Nachbarschaftshelferin bzw. jeder Nachbarschaftshelfer hat die Möglichkeit, über die „Einverständniserklärung für die Veröffentlichung und Weitergabe der Daten als Nachbarschaftshelfer“ in die Pflegegedatenbank „PflegeNetz Sachsen“ des Freistaates Sachsen aufgenommen zu werden. Die Daten der persönlichen Wohnanschrift werden dabei nicht veröffentlicht.

Dieses Formular ist sowohl bei den Pflegekursanbietern als auch bei den Pflegekassen erhältlich, wo es ausgefüllt auch abzugeben ist.

Informationen und Formulare zur Nachbarschaftshilfe erhalten Sie von Ihrem Kursanbieter bzw. Ihrer Pflegekasse.

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen handelnd für die Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Sachsen

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Sachsen

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Sachsen als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Chemnitz

Stand: 30.12.2021